



Landratsamt Landsberg am Lech

Wasserrecht und Naturschutz



Az.: 6421-42.1/02 Ra

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das
Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der Quellfassungsanlage
Bischofsried des Marktes Dießen am Ammersee**

Antragsteller:

**Markt Dießen
Marktplatz 1
86911 Dießen am Ammersee**

Betroffenes Grundstück:

Fl. Nr. 1562, Gemarkung St. Georgen des Marktes Dießen am Ammersee

Der Markt Dießen hat Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dießen gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird, da die Quellfassungsanlage bereits seit 100 Jahren für die Trinkwassergewinnung genutzt wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m³ ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt 1 Mio m³ gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet Wasserrecht, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 05.03.2020

Landratsamt Landsberg am Lech

Gez.

Rapp

Verwaltungsamtmann